

# Schutzkonzept

## 1. Grundlagen

Eine wichtige rechtliche Grundlage ist für uns das am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonventionen – UN-KRK). Die UN-KRK legt wesentliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fest und nominiert eigenständige Förder- und Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen.

Bei einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB beachten wir besonders:

- Freiheitsentzug darf bei einem Minderjährigen nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit unter Beachtung der menschlichen Würde angewendet werden (Art. 3 UN-KRK).
- Freiheitsentzug darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, d.h. nicht rechtswidrig und willkürlich, angeordnet werden (Art. 37b UN-KRK).
- Die Persönlichkeitsrechte und die Rechte zur Beteiligung müssen gesichert sein. Hierbei orientieren wir uns an den Leitlinien zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonventionen des Deutschen Caritasverbandes (<http://www.dicv.freiburg.caritas.de>).

Nach § 1 SGB VIII hat jeder Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl. Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Beteiligung und Möglichkeiten zur Beschwerde ist für uns alle, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, zentrales Anliegen und zentrale Aufgabe. Ziel ist der Auf- und Ausbau einer beteiligungsorientierten und beschwerdeoffenen Einrichtungskultur.

Das Recht auf Beteiligung ergibt sich u.a. aus der in § 8a SGB VIII festgeschriebenen Pflicht junge Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen und Prozessen zu beteiligen.

Beteiligungsprozesse, als eine wesentliche Qualität der Hilfe, ermöglichen bei den jungen Menschen u.a. Entwicklungs- und Lernprozesse und das Erleben von Selbstwirksamkeit.

Der **präventive Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutz** ist seit August 2010 in den Richtlinien für die Einrichtungen der Salesianer Don Boscos in der deutschen Provinz verbindlich beschrieben. Die Umsetzung wird vom Träger kontinuierlich begleitet und evaluiert. Externe Ansprechpartner sowie interne Beauftragte sind hierfür bestellt. Gemäß dem Leitbild und der Richtlinie „Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutz“ haben die Kinder, Personensorgeberechtigten und Verfahrenspfleger die Möglichkeit ihre Beschwerden, Anregungen und Anliegen zu äußern, um ihre Rechte zu wahren und um sich an der qualitativen Verbesserung der Einrichtung zu beteiligen.

Uns ist bewusst, dass das Herstellen von Beteiligungsmöglichkeiten und eines umfassenden Beschwerdemanagements sowie der qualifizierte Umgang mit

Gefährdungssituationen ein ständiger pädagogischer und organisatorischer Prozess ist und nur auf der Grundlage einer wertschätzenden Einrichtungs- und Organisationskultur möglich ist.

## **2. Begriffe**

**Beteiligung**, als ein Grundprinzip der Kinderrechte (Art. 12 UN-KRK), bezieht Kinder und Jugendliche in alle Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben, ein. Voraussetzung für Beteiligung ist die Information, die alters-, entwicklungs- und zielgruppengerecht zu gestalten ist.

Eine **Beschwerde** ist die persönliche (mündlich oder schriftliche) kritische Äußerung eines betroffenen jungen Menschen oder seiner Personensorgeberechtigten, die vor allem das Verhalten der Fachkräfte, der jungen Menschen, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen des Leistungsträgers betreffen.

Eine / ein **Ombudsfrau / -mann** (Ombudsschaft) hat das Ziel, als unabhängige kompetente Persönlichkeit Ansprechpartner (Beratung und Begleitung) für Kinder und Personensorgeberechtigte zu sein, um die Anspruchsrechte der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten zu sichern und zu stärken, strukturelle Machthierarchien und -asymetrien auszugleichen, eine gerechte Einigung bei Streitfragen zu erreichen und bei Verletzungen der Rechte der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten ein unabhängiges Beschwerdemanagement durchzuführen.

**Beschwerdemanagement** ist der systematische Prozess der Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die in der Einrichtung im Zusammenhang mit Beschwerden ergriffen werden.

## **3. Fort- und Weiterbildung**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendhilfezentrums Don Bosco Sannerz werden im Rahmen einer internen Fortbildung einmal im Jahr hinsichtlich des Schutzkonzeptes geschult.

Die Mitarbeiter, die für den präventiven Kinder-, Jugend- und Arbeiterschutzes beauftragt sind, nehmen regelmäßig an der Tagung der Schutzbeauftragten des Trägers und an Fortbildungen des HSMI oder von hier empfohlenen Trägern/Themen teil.

Die Ombudsschaft wird regelmäßig von den Mitarbeitern des präventiven Kinder-, Jugend- und Arbeiterschutzes informiert. Der Ombudsschaft stehen pro Jahr 5 Supervisionen zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Anzahl der Sitzungen erhöht werden.

## **4. Qualitätssicherung**

Für alle Prozesse werden im Rahmen der Qualitätssicherung und –entwicklung Ablaufschemata entwickelt und einmal im Jahr durch den Qualitätsmanagementbeauftragten überprüft.

Die in der Richtlinie präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutz formulierten Qualitätsanforderungen werden vom Qualitätsmanagementbeauftragten einmal im Jahr anhand einer Checkliste überprüft. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer Leitungskonferenz vorgestellt und diskutiert.

Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass die Mitarbeiter sachgerecht über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII unterrichtet werden.

Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass die Beauftragten regelmäßig geschult werden und an der entsprechenden Veranstaltung des Trägers teilnehmen.

Zur Qualitätssicherung findet jährlich eine Evaluation der Zusammenarbeit und der eingegangenen Beschwerden und Anregungen mit der Ombudsschaft und dem Leitungsteam statt.

Der Qualitätsmanagementbeauftragte evaluiert einmal im Jahr dieses Verfahren unter Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

## **5. Kooperation und Weiterentwicklung**

Gemäß des § 8a und der §§ 8b Abs. 2 und 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII legen wir Wert auf eine Zusammenarbeit mit dem örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe bezüglich der Beratung und der Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt, zu Verfahren der Beteiligung junger Menschen und zu Beschwerdeverfahren.

## **6. Dokumente**

Anlage 1: Wir sind für dich da!

Anlage 2: Bestellung präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutz

Anlage 3: Formblatt „Sag uns, was Dir wichtig ist!“

Anlage 4: Formblatt „Anregungen und Beschwerden“

Anlage 5: Vorlage „Kindeswohlgefährdung – Mitteilung an das Jugendamt“

Anlage 6: Vorlage „Dokumentation – Gefahreneinschätzung Kindeswohlgefährdung“

## **7. Gliederung des Schutzkonzeptes**

Das Schutzkonzept besteht aus folgenden Teilen:

- I. Beteiligung der jungen Menschen
- II. Beschwerdemanagement
- III. Gefährdung des Kindeswohls
- IV. Prozessabläufe
- V. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für die intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe Murialdo
- VI. Qualitätsziele

# I. Beteiligung der jungen Menschen

## 1. Ziele:

- Die jungen Menschen werden an Entscheidungen und Prozessen, die das eigene Leben betreffen und die Lebensumstände gestalten, beteiligt.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigte werden an den Entscheidungen und Prozessen, die das Leben des jungen Menschen betreffen und seine Lebensumstände gestalten, beteiligt.
- Die Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten gehört in alle Phasen des Hilfeprozesses: in Beratung, Bedarfsermittlung, Hilfeauswahl, Hilfeausgestaltung, Prognose und Hilfeplanfortschreibung, Betreuungsarrangement und pädagogische Beziehung.
- Es muss den Eltern/Personensorgeberechtigten transparent sein, in welchen Bereichen Partizipation praktiziert werden kann, worauf sie sich bezieht und wie weit der Einfluss der Adressaten reicht.

*Sag es mir, und ich werde es vergessen. Zeige es mir, und ich werde mich erinnern. Beteilige mich, und ich werde es verstehen.*

Laotse

## 2. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Der junge Mensch wird kontinuierlich in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und daran beteiligt. Beteiligung fördert die ermutigende und positive Erfahrung, sich erfolgreich und konstruktiv für eigene Interessen einsetzen zu können.

Die Beteiligung setzt an der Lebenswelt des Kindes alters-, alltags- und handlungsorientiert an und gibt Raum für eigenverantwortliches Gestalten.

In den Wohngruppen wird zur Sicherstellung der Rechte der jungen Menschen und für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein Beteiligungsklima gefördert:

### **Information**

- Die jungen Menschen werden bei der Aufnahme mündlich und schriftlich über ihre Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten informiert.
- Die jungen Menschen sind über die Aufgaben des Heimrates informiert. Sie können sich mit Anliegen an ihn wenden.

### **Mitsprache und Mitwirkung**

- In den Einzel- und Gruppengesprächen werden sie an der konkreten Ausgestaltung und Durchführung der Hilfe beteiligt.
- Sämtliche Berichte und Beurteilungen werden mit dem jungen Menschen besprochen. Er ist an der Hilfeplanung, insbesondere an der Zielformulierung zu beteiligen.
- In den Reflektionsrunden zur Bewertung des Tages werden die jungen Menschen gehört. Hier kann Kritik geübt, Konflikte können aufgearbeitet und die eigene Befindlichkeit eingebracht werden.
- Die jungen Menschen haben die Möglichkeit sich als Gruppensprecher, Werkstattsprecher und im Heimrat zu engagieren und die Einrichtung mit zu gestalten.
- Während und am Ende der Maßnahme werden die jungen Menschen hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit dem Aufenthalt in der Wohngruppe befragt

und es werden Verbesserungsvorschläge erfragt. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten, im Team reflektiert und zur weiteren Bearbeitung dem Qualitätsmanagementbeauftragten weitergeleitet.

### ***Mitbestimmung***

- Einmal pro Woche findet eine Gruppenbesprechung statt, in der u.a. das Programm für das Wochenende geplant, der Fernseh-/Filmabend abgesprochen und die Besuchstage vorbereitet werden. Die Interessen und Wünsche der jungen Menschen werden besprochen sowie Gruppenabsprachen getroffen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten und in der Wohngruppe ausgehängt.

### ***Selbstbestimmung***

- Die jungen Menschen können einen angemessenen Teilbereich eines Vorhabens oder das komplette Vorhaben (Projekt, Aktivität, Gestaltung des Wohnbereichs etc.) alleine entscheiden und sind für die Umsetzung verantwortlich.

### **3. Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten**

Eine kooperative Zusammenarbeit mit Eltern, Personensorgeberechtigten, Angehörigen und wichtigen Bezugspersonen des jungen Menschen ist wichtig. Die Eltern sind und bleiben die wichtigsten Personen für ihre Kinder. Sie sind durch das pädagogische Personal nicht zu ersetzen. Eltern- und Familienarbeit wird nicht als eine zusätzliche Aufgabe verstanden, sondern vielmehr zum Wohle des jungen Menschen als Ausgangs- und Unterstützungspunkt und wenn möglich als Endpunkt erzieherischen Handelns.

Alle hier beschriebenen und in Zukunft weiter entwickelten Beteiligungsformen werden von der Einrichtung gefördert. Für die konkreten Eltern/Personensorgeberechtigten können jedoch Einschränkungen aufgrund von Vorgaben der Gerichte oder des Jugendamtes gegeben sein.

### ***Information***

- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden bei der Aufnahme mündlich und schriftlich über ihre Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten informiert.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden regelmäßig über die Entwicklung des jungen Menschen und über den Verlauf der Maßnahme informiert.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden über die Entwicklung und über Veränderungen innerhalb der Gesamteinrichtung und der Wohngruppe informiert.

### ***Mitsprache und Mitwirkung***

- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden an der konkreten Ausgestaltung und Durchführung der Hilfe beteiligt.
- Berichte und Beurteilungen werden mit den Eltern/Personensorgeberechtigten besprochen. Sie sind an der Hilfeplanung, insbesondere an der Zielformulierung zu beteiligen.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden angeregt bei den telefonischen Kontakten und insbesondere innerhalb der Elterngespräche und – besprechungen Kritik sowie Wünsche und Anregungen zu äußern.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit bei der Gestaltung von Festen, Aktivitäten und bei der Weiterentwicklung der Einrichtung Vorschläge einzubringen und bei der Umsetzung aktiv mitzuwirken.
- Während und am Ende der Maßnahme werden die Eltern/Personensorgeberechtigten hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit dem Aufenthalt in der Wohngruppe befragt und Verbesserungsvorschläge erfragt. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten, im Team reflektiert und zur weiteren Bearbeitung dem Qualitätsmanagementbeauftragten weitergeleitet.

### ***Mitbestimmung***

- Die Eltern/Personensorgeberechtigten entscheiden mit über die Form, den Inhalt und die Ziele der Elternarbeit.
- Bei der Entwicklung und Umsetzung von ausgewählten gruppen- oder einrichtungsbezogenen Projekten und thematischen Angeboten für die Eltern/ Personensorgeberechtigten mit oder ohne ihre Kinder bestimmen sie mit.
- Über die Form und Häufigkeit der Kontakte zu ihren Kindern bestimmen die Eltern mit, außer mit dem Jugendamt sind andere Regelungen getroffen.

### ***Selbstbestimmung***

- Innerhalb des Jugendhilfezentrums Don Bosco Sannerz können die Eltern/Personensorgeberechtigten eigenständig ein Angebot planen, entwickeln und durchführen. Die pädagogischen Fachkräfte zeigen die möglichen Rahmenbedingungen auf. Die Verantwortung für das Angebot liegt bei den Eltern/Personensorgeberechtigten.

## II. Beschwerdemanagement

### 1. Ziele:

- Das Jugendhilfezentrum Don Bosco Sannerz hat ein transparentes und für die Zielgruppen passendes Beschwerdemanagement.
- Das Jugendhilfezentrum Don Bosco Sannerz überprüft das Beschwerdemanagement einmal im Jahr und entwickelt die Verfahren weiter.
- Die eingegangenen Beschwerden werden regelmäßig von der QMB ausgewertet und bewertet. Sie sind eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Einrichtung.
- Die jungen Menschen kennen ihre Ansprechpartner, wissen wann und wie sie erreichbar sind.
- Die jungen Menschen kennen die Aufgaben der verschiedenen Ansprechpartner.
- Die jungen Menschen haben einen alters- und entwicklungsgerechten Zugang zu den Informationen.
- Die jungen Menschen können ihre Beschwerden mündlich oder schriftlich äußern und erhalten eine Rückmeldung auf ihre Anliegen.
- Den jungen Menschen und den Fachkräften sind die Prozesse des Beschwerdemanagements bekannt und sie können sie in der Praxis anwenden.

### 2. Ansprechpartner und Aufgaben

#### 2.1 Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen

Die Ansprechpartner bei Beschwerden sind:

- Ombudsschaft
- Beauftragte des präventiven Kinder-, Jugend- und Arbeiterschutzes / für Kindeswohlgefährdung (pro Bereich ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin)
- Heimrat
- Heimratsberater
- Einrichtungsleiter
- Zentrale Ansprechpartner der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos für Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung
- Heimaufsicht

Eine Übersichtsliste mit den Ansprechpartnern (Name / Funktion / Aufgaben / Telefonnummer / zeitl. Erreichbarkeit) ist schriftlich fixiert und hängt in den Wohngruppen und an der Informationstafel der Einrichtung aus (siehe Anlage 1 „Wir sind für Dich da!“).

#### 2.2 Ansprechpartner der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Ombudsschaft
- Beauftragte des präventiven Kinder-, Jugend- und Arbeiterschutzes / für Kindeswohlgefährdung (pro Bereich ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin)
- Einrichtungsleiter
- Zentrale Ansprechpartner der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos für Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung

### **2.3 Aufgaben der Ansprechpartner bei Beschwerden**

Die Aufgaben der Ombudsschaft, der Beauftragten des präventiven Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutzes und der Heimratsberater sind schriftlich festgehalten (siehe Anlage 2 „Bestellung“) und in der Übersicht „Wir sind für dich da!“ (Anlage 1) beschrieben.

### **2.4 Zugänge und Transparenz für die Kinder und Jugendlichen**

Informationen über die Beschwerdemöglichkeiten und die Weitergabemöglichkeiten von Beschwerden/Anliegen erfolgen:

#### **a) Im Aufnahmegespräch**

- Informationen über Beschwerdemöglichkeiten werden vorgestellt (Kind/Jugendlichen, Personensorgeberechtigten, Verfahrenspfleger)
- Aushändigung des Informationsblattes „Wir sind für Dich da!“ (Kind/Jugendlichen, Personensorgeberechtigten, Verfahrenspfleger). Auf diesem Informationsblatt sind die Telefonnummern und Ansprechzeiten der verschiedenen Ansprechpartner (Ombudsschaft, Beauftragte des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutzes, der Heimaufsicht und des Einrichtungsleiters etc.) aufgeführt und die Aufgaben sind kurz beschrieben.

#### **b) Im Gruppenalltag**

- Regelmäßiger Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit in Einzel- und Gruppengesprächen
- Pro Halbjahr eine Gruppensitzung mit einem Beauftragten des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutzes (Kennen lernen und Austausch)
- Teilnahme der Beauftragten des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutzes und der Ombudsschaft an Festen
- Zeitnahe Information über Veränderungen bei den Beauftragten des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutzes und ihrer Erreichbarkeit (z.B. bei der Tagesreflexion, Gruppengesprächen)
- Mündliche Information (Tagesreflexion, Gruppengespräche) über die Sprechstunden der Ombudsschaft (intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe)
- Aushänge:
  - „Wir sind für Dich da!“
  - Aktuelle Sprechstunde der Ombudsschaft (intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe)

#### **c) Während und bei der Beendigung der Maßnahme**

Während und vor der Beendigung der Maßnahme wird der junge Mensch hinsichtlich seiner Zufriedenheit mit der Einrichtung, den Fachkräften, der Gruppe und den Abläufen befragt.



### 3. Verfahren

#### 3.1 Kontaktaufnahme und -möglichkeiten

Die Beschwerden können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

##### **Telefonisch:**

- Die Telefonnummern der Ansprechpartner sind allen jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Verfahrenspflegern bekannt. Die Informationen hängen in der Wohngruppe. Veränderungen teilt der Gruppenleiter den jungen Menschen im Rahmen der Gruppenbesprechung mit.
- Die jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Verfahrenspfleger haben zu jeder Zeit die Möglichkeit mit den Ansprechpartnern in Verbindung zu treten. Auf der intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe „Murialdo“ steht hierfür ein Telefon zur Verfügung.

##### **Schriftlich:**

Die jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Verfahrenspfleger haben die Möglichkeit, sich schriftlich an die Ombudsschaft zu wenden. Wie er/ sie postalisch zu erreichen ist, ist allen bekannt.

Die Beschwerde oder Anregung kann formlos gestellt werden. Den jungen Menschen wird das Formblatt „Sag uns, was Dir wichtig ist!“ (Anlage 3) und den Mitarbeitern, Personensorgeberechtigten, Gästen und Besuchern des Jugendhilfezentrums Don Bosco Sannerz das Formblatt „Anregungen und Beschwerden“ (Anlage 4) zur Verfügung gestellt. Als zentrale und anonyme Anlaufstelle für Beschwerden und Anliegen kann der verschlossene Briefkasten vor dem Eingang genutzt werden. Dieser wird von der Verwaltung geleert, Anliegen/ Beschwerden im Rahmen des Schutzkonzepts werden umgehend an einen Beauftragten des Schutzkonzepts oder die Einrichtungsleitung weiter gegeben. Auf Gruppe Murialdo ist ein Briefkasten im Aufenthaltsbereich der Kinder und Jugendlichen angebracht, der regelmäßig von den Beauftragten im Schutzkonzept geleert wird.

Die Anliegen und Beschwerden werden innerhalb von drei Werktagen bearbeitet.

##### **Sprechstunde auf der intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe „Murialdo“ :**

- Alle 6 Wochen findet auf der Wohngruppe „Murialdo“ eine Sprechstunde mit der Ombudsschaft statt. Bei Erkrankung bzw. Urlaub der Ombudsschaft wird die Sprechstunde von einem Beauftragten des Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutzes angeboten. Die Termine werden den Kindern in der Tagesreflexion bzw. in der Gruppenbesprechung angekündigt und hängen in der Wohngruppe aus.
- Die Sprechstunde findet im Raum für die Einzel- und Gruppengespräche der psychologischen Fachkräfte statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig.

#### 3.2 Beschwerdeweg

Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung, damit junge Menschen und Personensorgeberechtigten den Mut fassen, sich zu beschweren und sensible Informationen preiszugeben. Allen steht das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu. Die Weitergabe von Informationen soll mit Zustimmung des jungen Menschen / Personensorgeberechtigten /Verfahrenspflegers erfolgen. Die Beschwerdeführer (junger Mensch / Personensorgeberechtigte / Verfahrenspfleger / Mitarbeiter) müssen über den Umfang, die Adressaten und den Zweck der Weitergabe der Daten stets informiert sein.

Für nachfolgende Beschwerdearten sind Prozessabläufe geregelt (Siehe unten Prozessabläufe „Beschwerden“):

- Beschwerden von jungen Menschen
- Beschwerden von Personensorgeberechtigten
- Beschwerden von Besuchern und Gästen
- Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Beschwerden, die direkt an die Ombudsschaft oder an die anderen Ansprechpartner schriftlich oder mündlich gerichtet werden, werden auf dem Formular „Anregungen und Beschwerden“ festgehalten und direkt an den QMB, die Einrichtungs- oder Erziehungsleitung weiter geleitet. Bei berichteten, erkannten oder vermuteten Kindeswohlgefährdungen wird der Prozess „Kindeswohlgefährdung“ in Gang gesetzt.

### **3.3 Besonderheiten der intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe**

Die Ombudsschaft hat das Recht zur Klärung von Vorfällen, von erkannten oder vermuteten Missständen und zum Einbringen von Verbesserungsvorschlägen in den entsprechenden Gremien (Einrichtungsleiter, Leitungsteam, Team „Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung) der Einrichtung innerhalb von 24 Stunden (bei akuten Vorfällen) bzw. einer Frist von drei Werktagen vorzusprechen. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Das Original der Dokumentation erhält die Einrichtungsleitung. Die Ombudsschaft erhält eine Kopie.

Kann im Rahmen der Gespräche zwischen Ombudsschaft und Einrichtungsleiter bzw. Leitungsteam keine Lösung im Sinne des Kindes oder das Abstellen eines Misstandes herbeigeführt werden, muss die Ombudsschaft den Träger hinzuziehen. Ansprechpartner ist der Provinzialvikar, in seiner Abwesenheit der Provinzial.

Im Falle der Zustimmung des Kindes / Jugendlichen bzw. der Personensorgeberechtigten kann die Ombudsschaft auch Kontakt mit dem fallzuständigen Jugendamt aufnehmen.

Bei besonderen Vorkommnissen wird die Heimaufsicht von der Ombudsschaft oder von der Einrichtungsleitung informiert.

Der Ombudsschaft steht nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten der Einsatz aller Rechtsmittel offen.

### III. Gefährdung des Kindeswohls

#### 1. Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles des Kindes und des Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über

- Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Menschen gefährden.

Unabhängig davon,

- ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- durch Vernachlässigung des jungen Menschen
- durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder
- durch das Verhalten eines Dritten (z.B. Besucher, Mitarbeiter der Einrichtung) bestehen. (Vgl. auch § 1666 BGB)

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

#### 2. Zuständigkeit

Alle Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung Don Bosco Sannerz nehmen diesen Schutzauftrag wahr.

Alle Mitarbeiter, Beauftragte für Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz sowie die Ombudsschaft informieren die Einrichtungsleitung (Vertretung: Erziehungsleitung), unabhängig von der eigenen Risikoabschätzung, über das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte und zur Abschätzung des Gefahrenrisikos.

Folgende Fachkräfte sind innerhalb des JHZ Don Bosco Sannerz bei der Abschätzung des Gefahrenrisikos und für das Festlegen des weiteren Vorgehens zu beteiligen:

Herr Patrick Will	Einrichtungsleiter
Frau Regina Kriegsmann	Erziehungsleiterin
Frau Aleksandra Konietzny	Ombudsfrau
Frau Isabell Wagner (Gruppe Turin)	Beauftragte für Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz (§ 8a)
Frau Hanne Röhrich (Gruppe Magone)	Beauftragte für Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz (§ 8a)
Herr Peter Thomé (Förderwerkstatt)	Beauftragter für Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz (§ 8a)

Die oben genannten Personen treffen sich innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe des Falles zu einer „kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung“. Der Einrichtungsleiter bzw. die Stellvertretung ruft die „kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung“ schriftlich oder mündlich ein.

### **3. Qualifikation**

Zur Abschätzung des Gefahrenrisikos muss mindestens eine beteiligte Fachkraft (erfahrene Fachkraft) über folgende Qualifikationen verfügen:

- Einschlägige Berufsausbildung (z.B. Dipl. Sozialpädagoge, Erzieher mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung, Lehrer, Dipl. Psychologe, Arzt)
- Einschlägige (nachgewiesene) Fortbildung
- Kompetenz zur kollegialen Beratung
- Persönliche Eignung (Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit, etc.)

### **4. Handlungsschritte / Prozessablauf**

(detaillierter Prozessablauf siehe unten: Prozessablauf „Kindeswohlgefährdung“)

- 1 Nimmt ein Mitarbeiter des JHZ Don Bosco Sannerz, ein Beauftragter für Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz oder der Ombudsschaft gewichtige Anhaltspunkte (konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für Gefährdung) wahr, teilt die Person diese der Einrichtungsleitung (und in deren Abwesenheit der Erziehungsleitung) mit.
- 2 Die Einrichtungsleitung (bzw. die Erziehungsleitung) ruft innerhalb von 24 Stunden das Team zur „kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung“ ein.
- 3 Bei zusätzlichem Beratungsbedarf des Teams setzt sich die Einrichtungsleitung (bzw. die Erziehungsleitung) mit einem Ansprechpartner der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos für „Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung“ (Herr Dr. Janko Jochimsen (Volljurist), Pater Christian Vahlhaus SDB (Provinzialvikar), Herr Achim Jägers (Dipl. Sozialpädagoge, Gruppenanalytiker, systemischer Coach), Prof. Dr. Andrea Kerres (Psychologin) in Verbindung.
- 4 Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten werden zur Klärung der Gefährdungssituation mit einbezogen, es sei denn, dass die Bewertung ergibt, dass eine Hinzuziehung der PSB den Kinderschutz in Frage stellt.
- 5 Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, entwickelt das Team „kollegiale Beratung zur Risikoabschätzung“ Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.
- 6 Die Einrichtungsleitung (bzw. Erziehungsleitung) wirkt auf die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten bzw. auf die betreffenden Personen ein, damit diese die erforderlichen Hilfen in Anspruch nehmen.

- 7 Das Jugendamt wird informiert, wenn
  - a die für erforderlich gehaltenen Hilfen, von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen und andere Maßnahmen vom JHZ Don Bosco Sannerz nicht angeboten werden.
  - b wenn die Jugendhilfemaßnahmen oder andere Maßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- 8 Die Risikoeinschätzung und die Ergebnisse der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte werden schriftlich dokumentiert und bei der Einrichtungsleitung aufbewahrt.

### **5. Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt**

Die Mitteilung an das Jugendamt (siehe Punkt 5 Abs. 7 a und b) enthält mindestens und soweit der Einrichtung bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes / Jugendlichen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern / Personensorgeberechtigten
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des jungen Menschen
- Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte der Einrichtung, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- Weitere Beteiligte oder Betroffene

### **6. Dokumentation**

Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass die Mitarbeiter, die Beauftragten für den Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz sowie der Ombudsschaft die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus diesem Schutzkonzept (III. Gefährdung des Kindeswohls) umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht umfasst alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt beinhalten:

- Beteiligte Personen
- Zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Entscheidungen
- Benennung der Verantwortlichkeiten für den nächsten Schritt
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

(Siehe Anlage 6: Dokument „Gefahrenereinschätzung Kindeswohlgefährdung“)

### **7. Datenschutz**

Soweit von der Einrichtung bzw. den von ihr beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt

werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass die Daten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs.1 und 2 SGB X).

Die Ombudsschaft hat die Pflicht, die telefonischen, schriftlichen und mündlichen (z.B. in der Sprechstunde) Kontakte schriftlich zu dokumentieren. Die Unterlagen werden in einem separaten Ordner bei der Ombudsschaft aufbewahrt. Sie sind für Dritte unzugänglich, d.h. sie müssen an einem verschließbaren Ort aufbewahrt werden.

### **8. Persönliche Eignung der Mitarbeiter gem. § 72 a SGB VIII**

Der Träger stellt gemäß § 72a SGB VIII sicher, dass die Einrichtung keine Personen beschäftigt die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184 f oder 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind.

Weiterhin werden folgende Methoden zur Abschätzung des Gefahrenrisikos angewendet:

- Ausführliches Einstellungsgespräch
- Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen muss von den Mitarbeitern ein Führungszeugnis nach § 30 Abs 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt werden
- Verpflichtende Teilnahme an Trägertagen ( u.a. mit den Themen „Leitlinien“, „Pädagogik Don Boscos“, „Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutz“) mit anschließendem Gespräch mit der Einrichtungsleitung
- Gestaltete Einarbeitung
- Gestaltung der Probezeit mit Reflexionsgesprächen
- Jährliche interne Fortbildung zum Thema „Schutzkonzept“.

## **IV. Prozessabläufe**

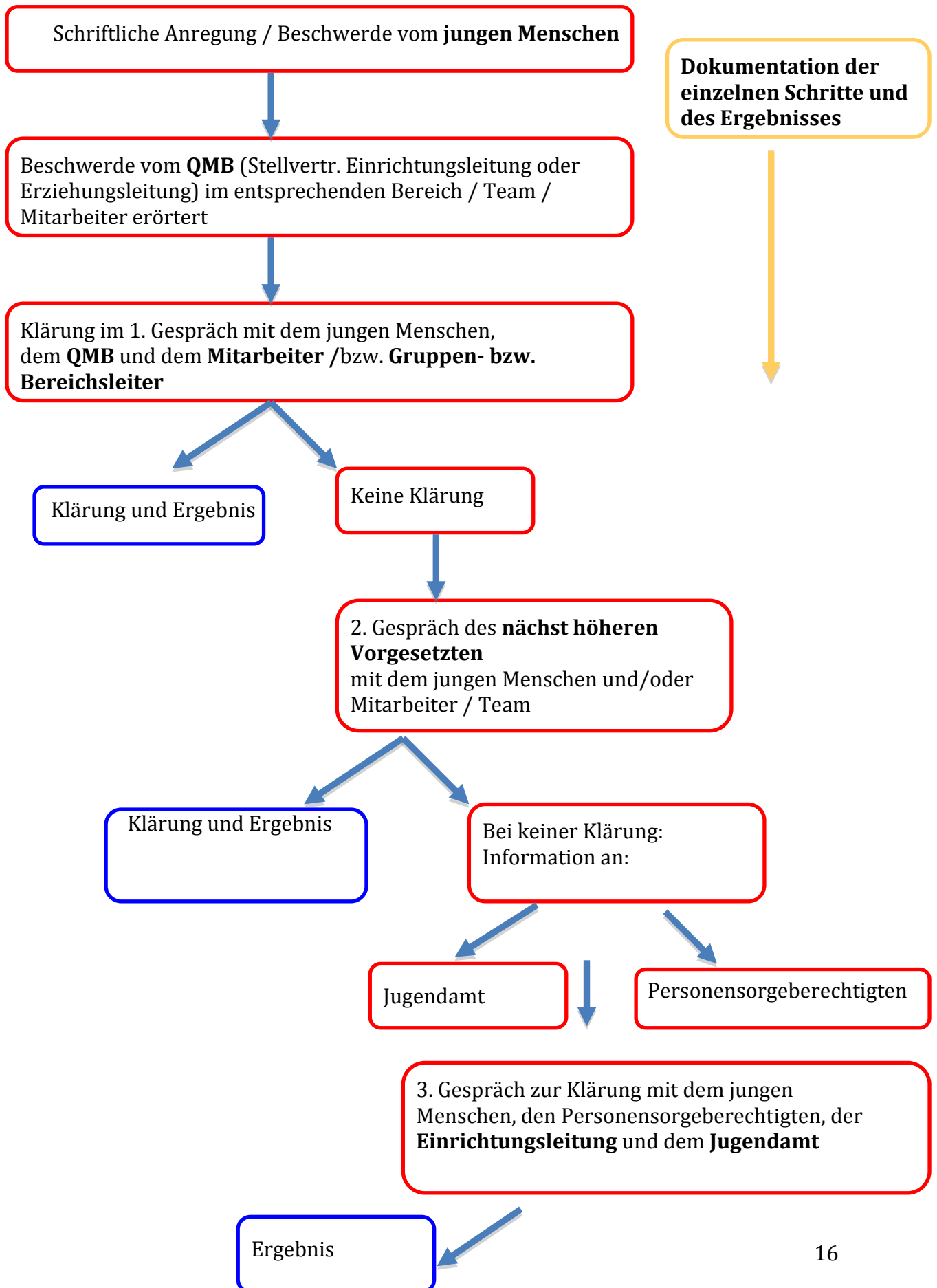
Für eine kontinuierliche und konstante pädagogische Vorgehensweise wurden verbindliche standardisierte Prozessabläufe entwickelt, die im Dienstzimmer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendhilfezentrums Don Bosco Sannerz zugänglich sind.

Bisher wurden folgende Prozessabläufe erarbeitet:

- **Beschwerden**
  - Beschwerden vom jungen Menschen
  - Beschwerden von den Personensorgeberechtigten
  - Beschwerden von Besuchern und Gästen
  - Beschwerden von Mitarbeitern
  - Klärung durch die Ombudsschaft
- Kindeswohlgefährdung
- Das Kind vor Selbstgefährdung schützen
- Gewalttätiger Übergriff des Kindes
- Abgängigkeit des Kindes
- Rückkehr nach dem Entweichen eines Kindes
- Nutzung der Badewanne

# Beschwerden vom jungen Menschen

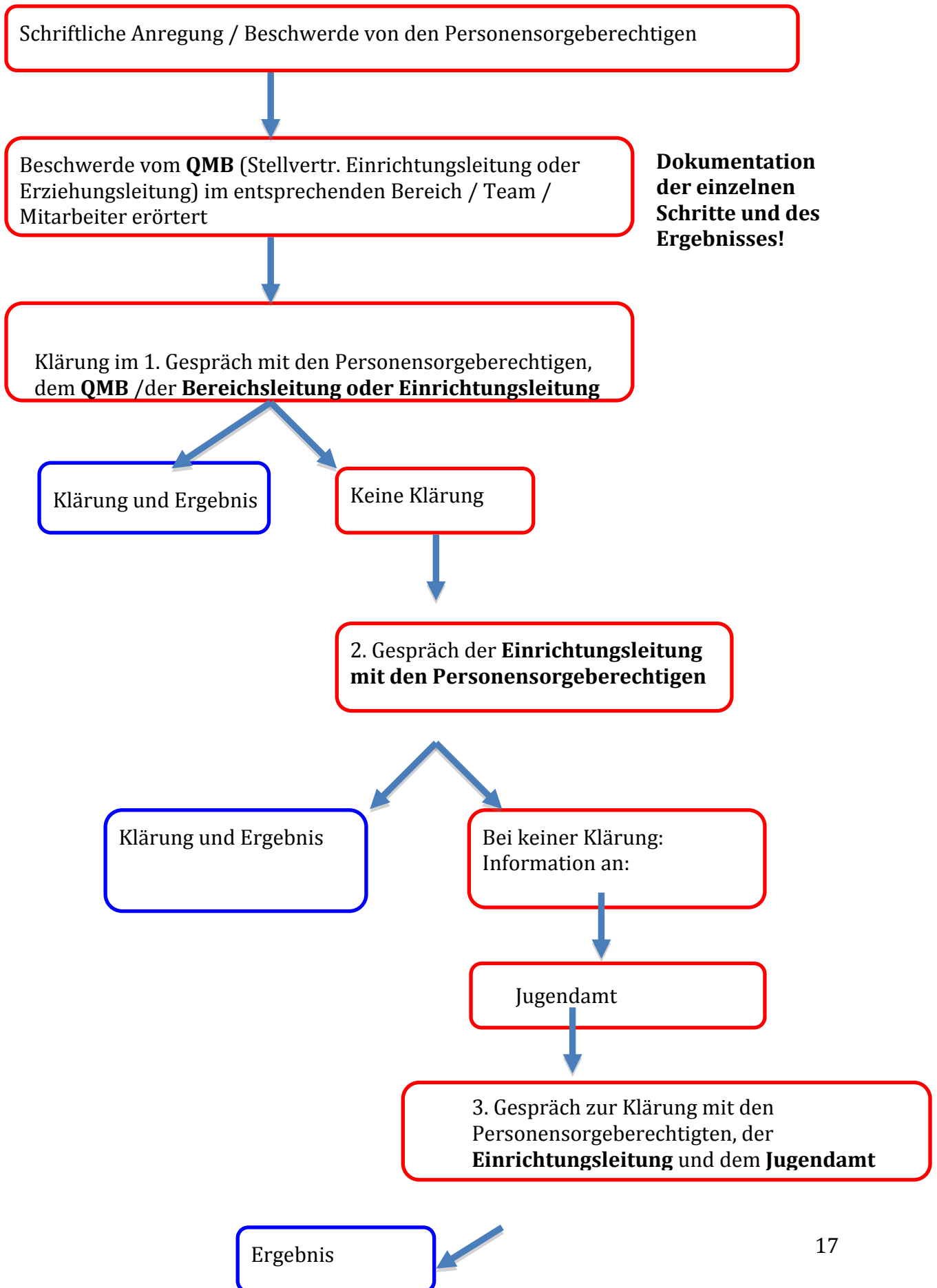
Verantwortlich: **Siehe fettgedruckte Namen**





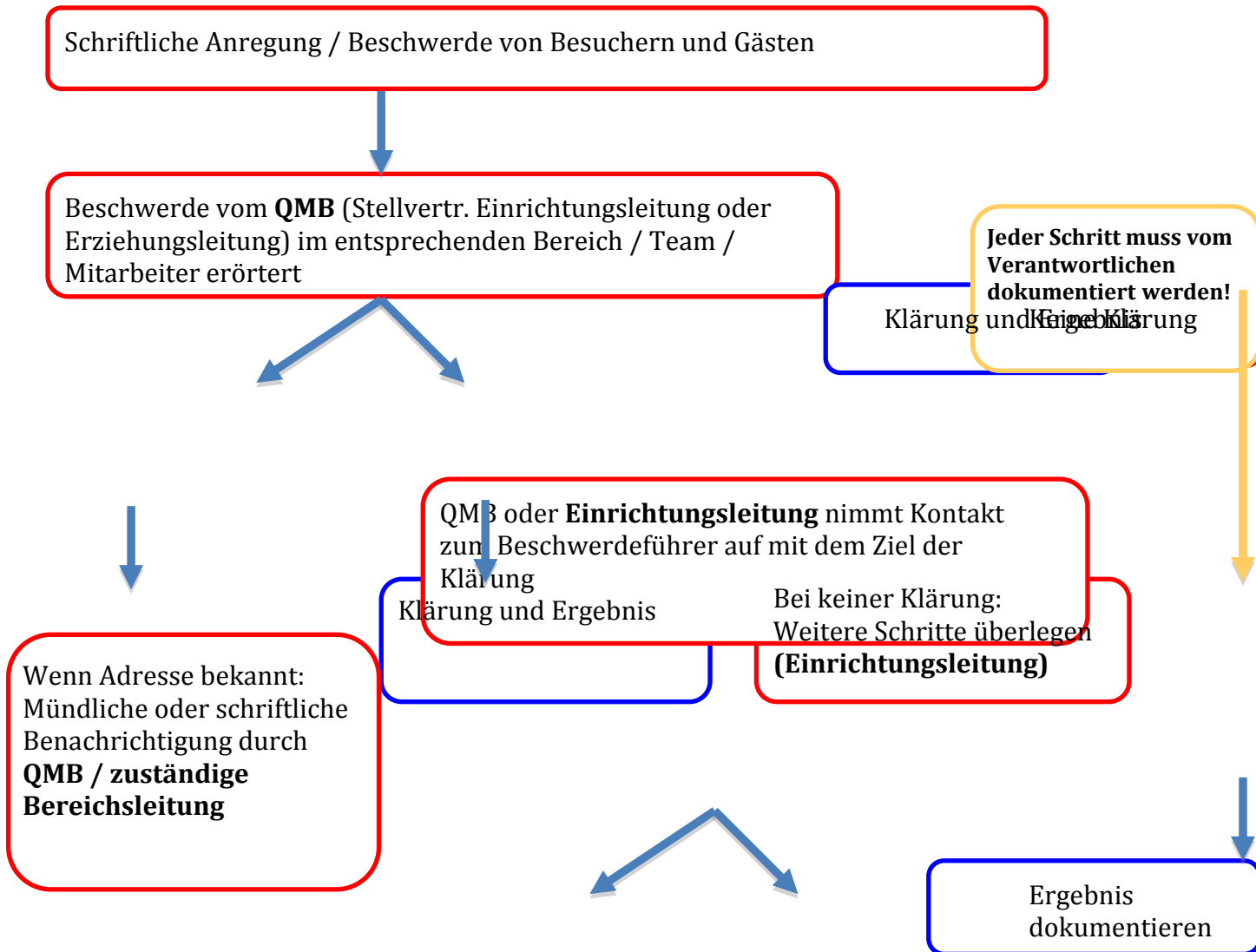
# Beschwerden von den Personensorgeberechtigten

Verantwortlich: Siehe fettgedruckte Namen



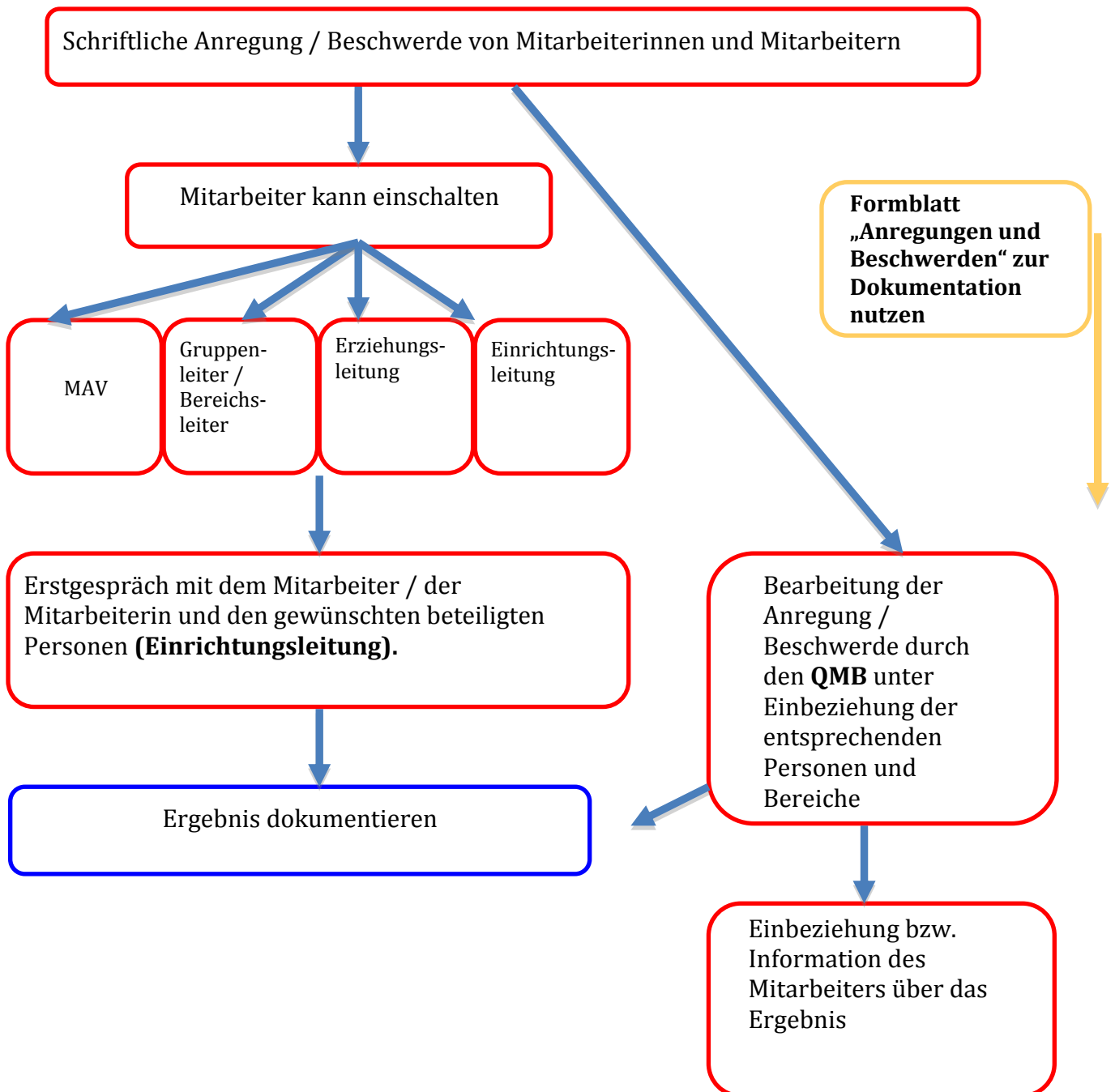
# Beschwerden von Besuchern und Gästen

Verantwortlich: Siehe fettgedruckte Namen



# Beschwerden von Mitarbeitern

Verantwortlich: Siehe fettgedruckte Namen

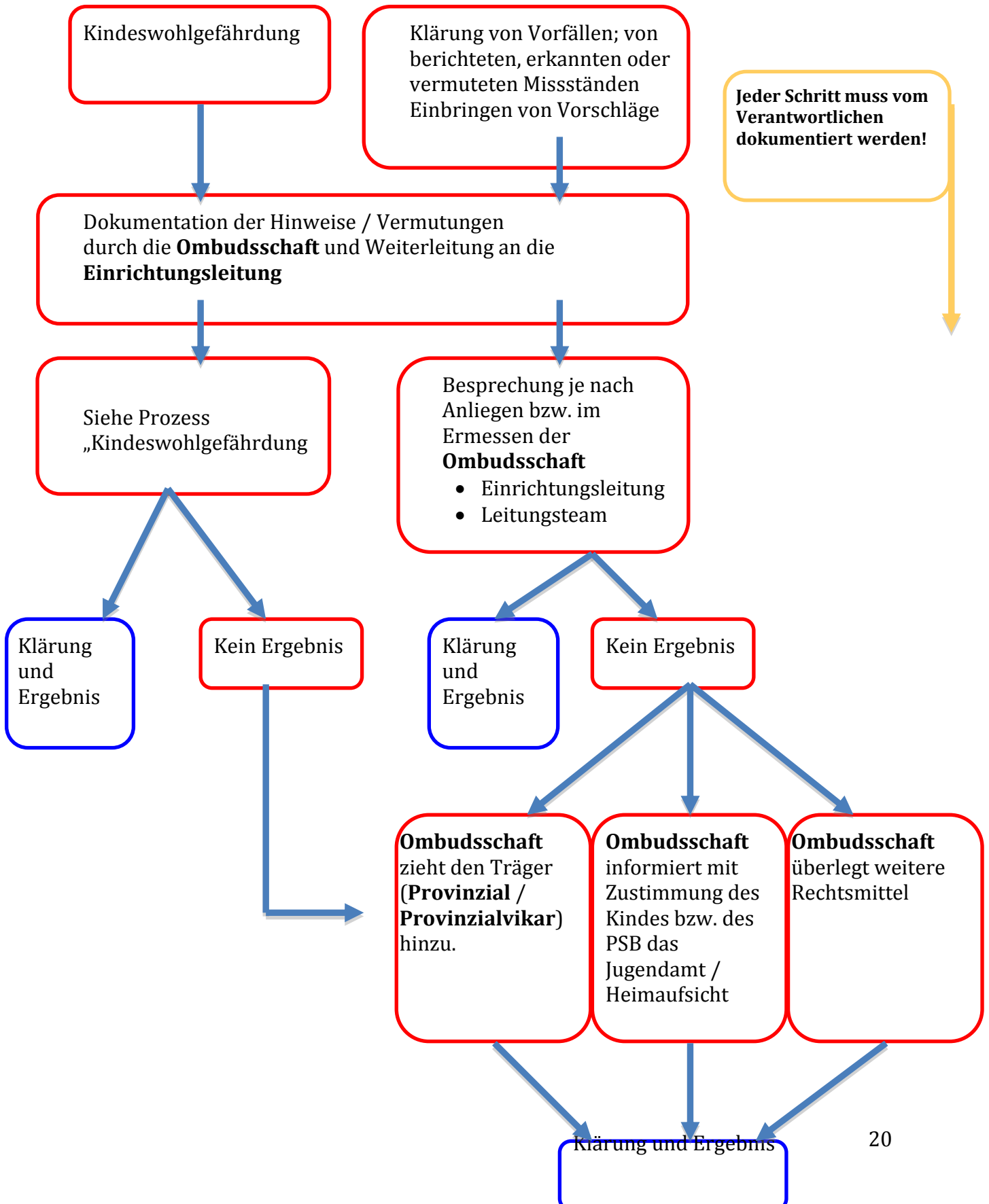


# Klärung durch den/ die Ombudsmann/ -frau

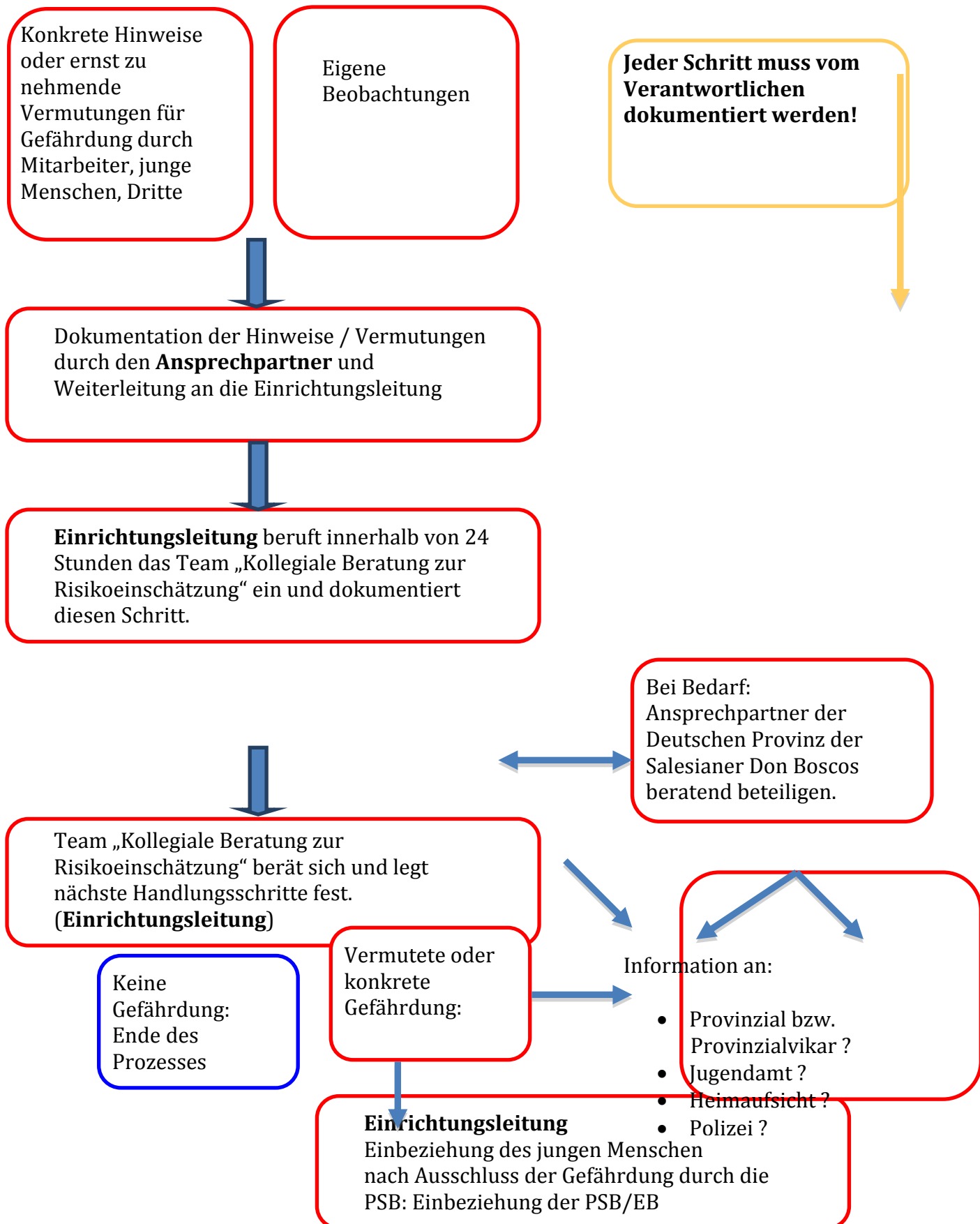
(in Folge Ombudsschaft)

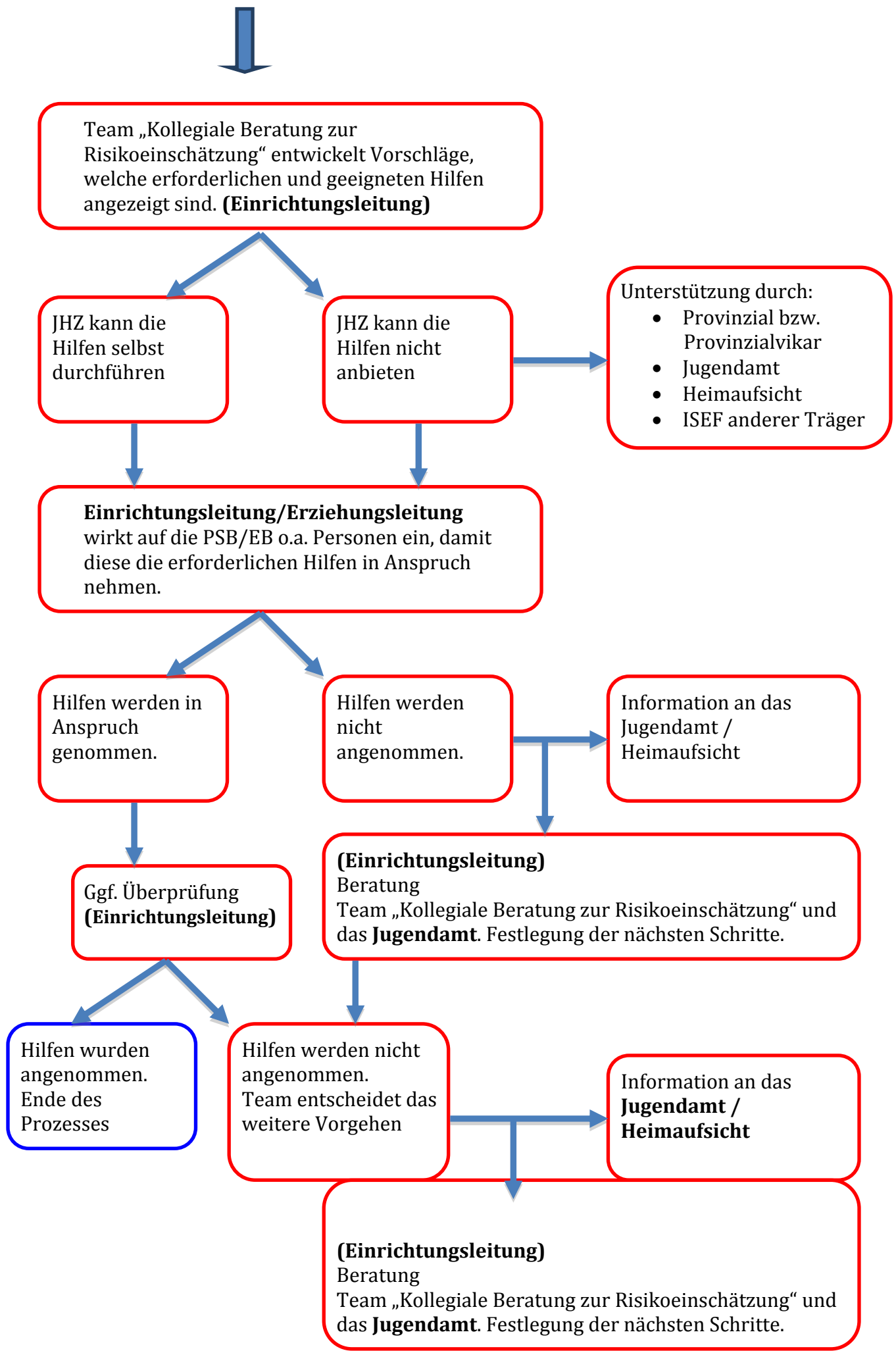
Verantwortlich: Siehe fettgedruckte Namen

Klärung von Vorfällen, von berichteten, erkannten oder vermuteten Missständen, Kindeswohlgefährdung und das Einbringen von Vorschlägen in der intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe durch den/ die **Ombudsmann/ -frau**



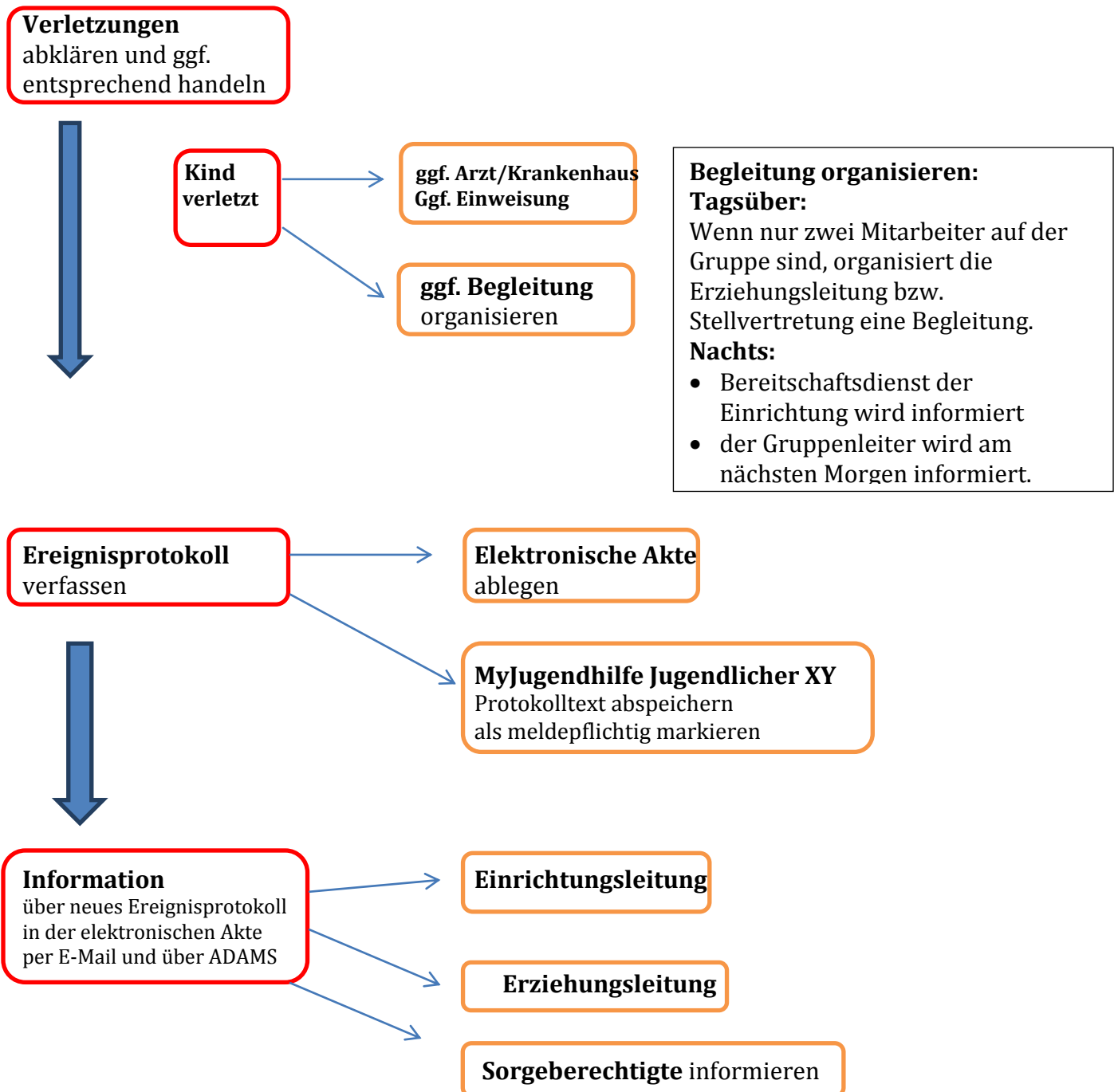
## Kindeswohlgefährdung Verantwortlich: Siehe fettgedruckte Namen





## Das Kind vor Selbstgefährdung schützen

Verantwortlich: Mitarbeiter / Bereitschaftsdienst / Erziehungsleitung



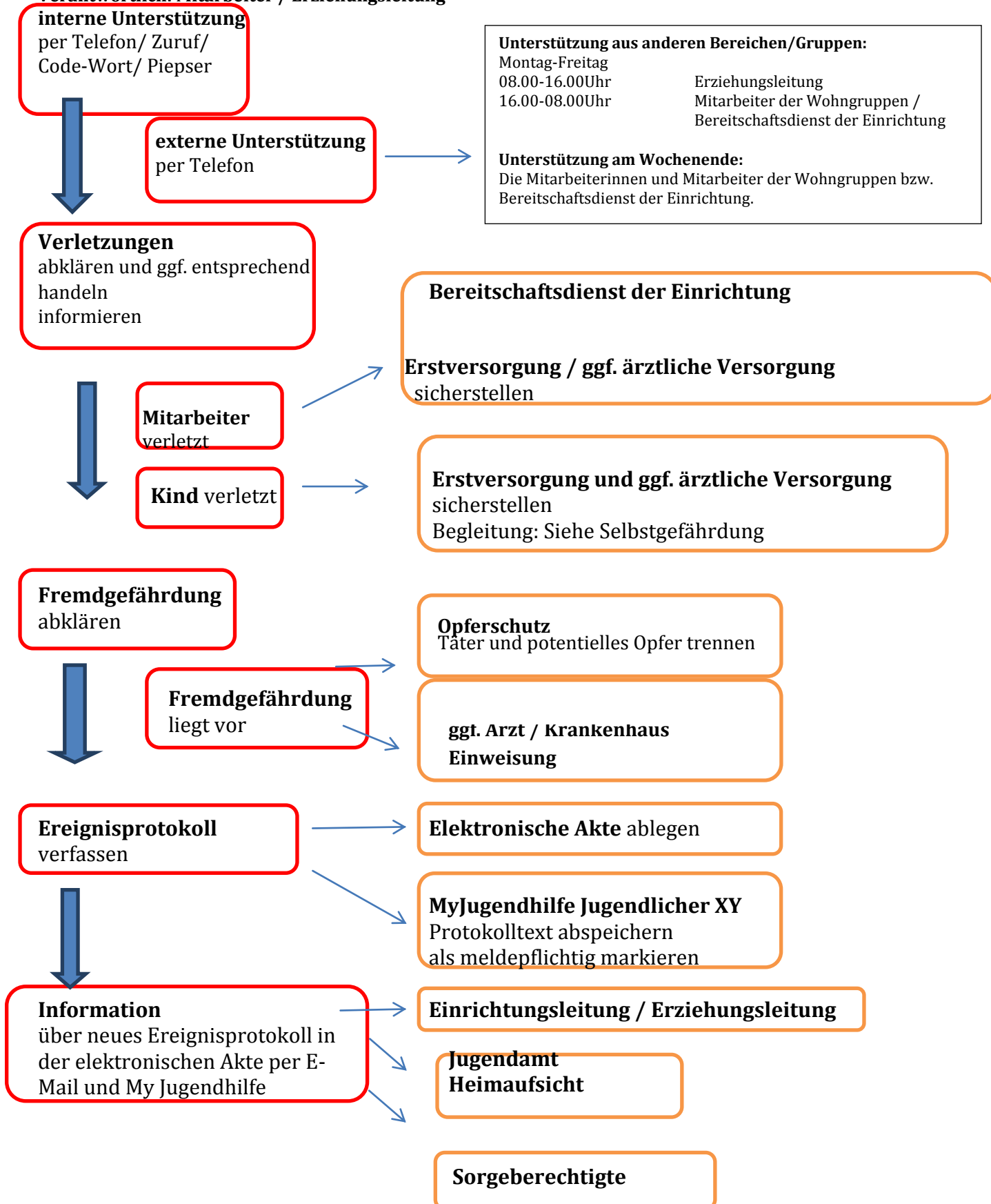
In der elektronischen Akte wird das Ereignisprotokoll wie folgt abgespeichert:

- Ordner „Jugendlicher XY“
- Ordner „Ereignisprotokolle“

Das Ereignisprotokoll wird mit dem Namens Kürzel des Kindes/ Jugendlichen und dem Datum benannt. (Beispiel: Kevin Müller am 03.06.2011 selbstverletzt, ist abzuspeichern unter „KM03.06.2011“)

## Gewalttätiger Übergriff des Kindes (auf ein anderes Kind / einen Mitarbeiter)

Verantwortlich: Mitarbeiter / Erziehungsleitung



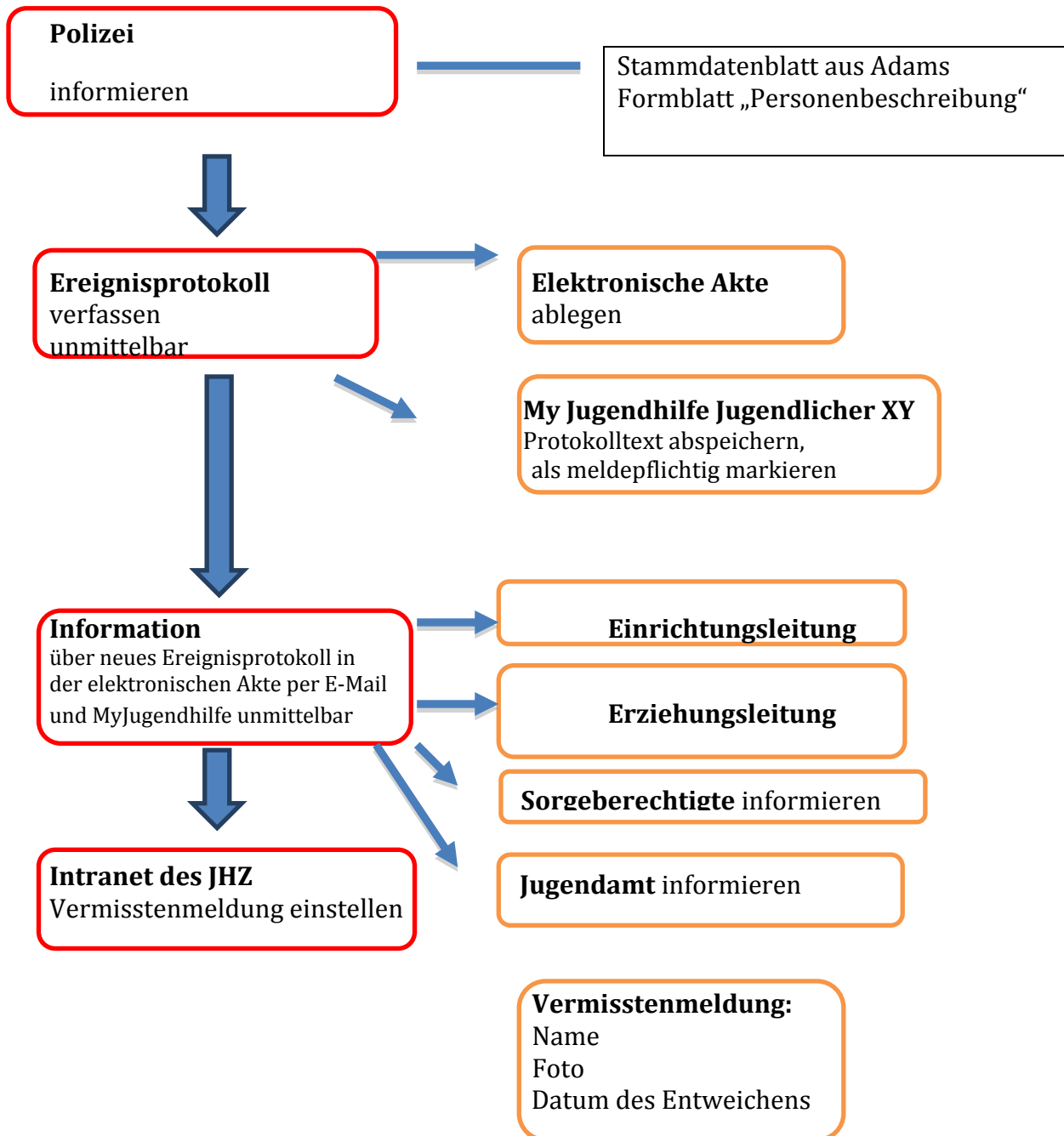


## Abgängigkeit eines Kindes

(Verantwortlich: Mitarbeiter/Erziehungsleitung/Bereitschaftsdienst)

Der Prozess läuft an,

- wenn ein Kind nach dem Ausgang nicht wieder zurück kehrt und mehr als 2 Stunden überfällig ist
- wenn das Kind unerlaubt das Gelände verlässt (Stufe 0-2)



In der elektronischen Akte wird das Ereignisprotokoll wie folgt abgespeichert:

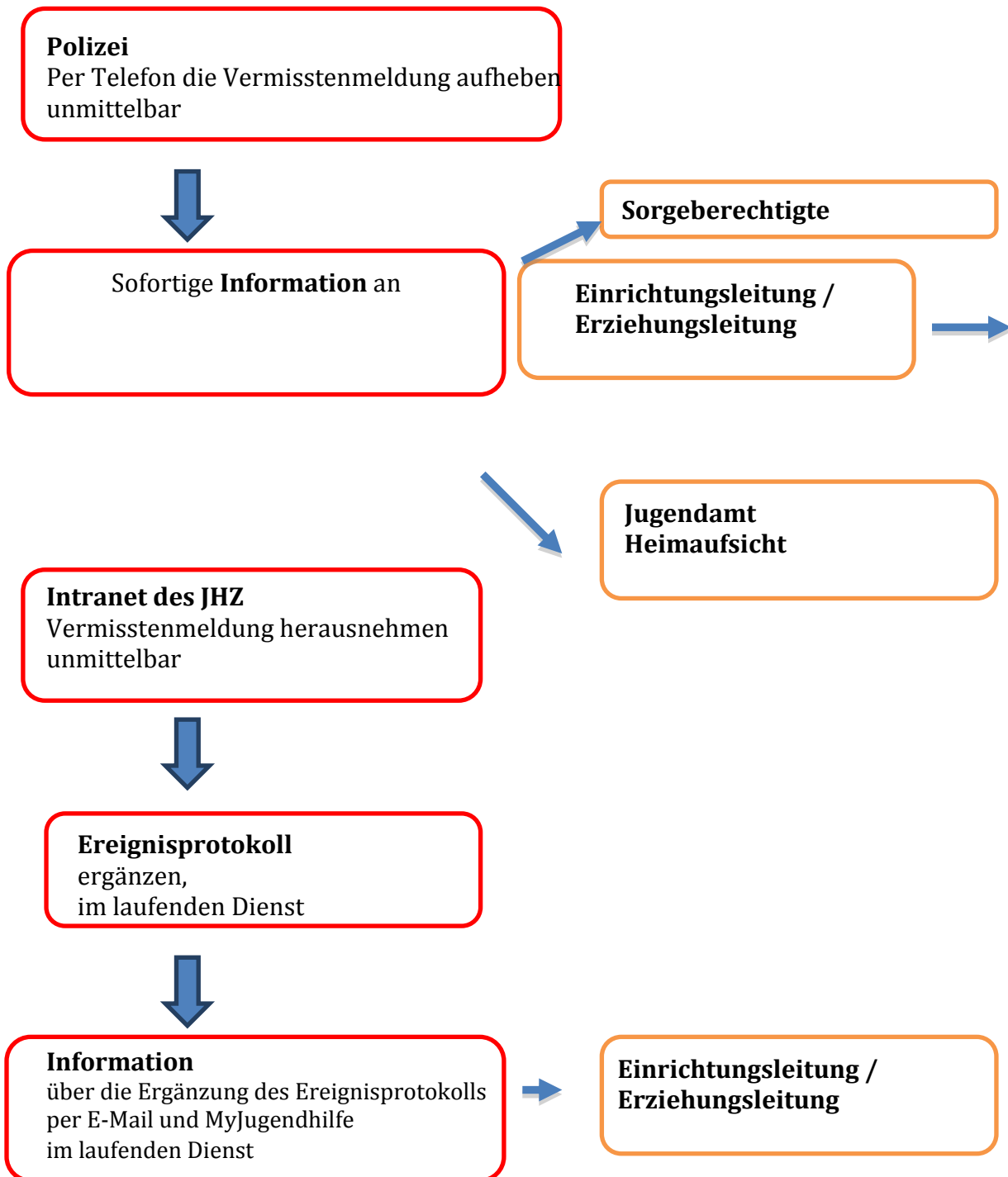
- Ordner „Jugendlicher XY“
- Ordner „Ereignisprotokolle“

Das Ereignisprotokoll wird mit dem Namenskürzel des Kindes/Jugendlichen und dem Datum benannt.

(Beispiel: Kevin Müller am 03.06.2011 entwichen, ist abzuspeichern unter „KM03.06.2011“)

## Rückkehr nach dem Entweichen eines Kindes

(Verantwortlich: Mitarbeiter)



## **V. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für die intensivpädagogisch-therapeutische Wohngruppe Murialdo**

### **1. Bauliche Sicherheit**

Um eine Entweichung zu verhindern ist die Wohngruppe in ihrer gesamten Struktur eine in sich geschlossene räumliche Einheit. Das Außengelände ist in diese geschlossene Einheit integriert. Die Kinder können sich innerhalb des Wohngebäudes frei bewegen.

Im Eingangsbereich befindet sich eine Schleuse mit elektronischer Schließfunktion. Das elektronische Schließsystem kann nur mit autorisierten Schließtranspondern bedient werden.

Das elektronische Schließsystem der Kinderzimmer ermöglicht jedem Kind zwar in das eigene aber nicht in ein fremdes Zimmer zu gelangen. Besuche können nur bei geöffneter Zimmertür stattfinden.

Die Kinderzimmer sind sicherheitsbewusst und kindgerecht eingerichtet. Schreibtisch, Stuhl, Bett und Kleiderregal sind am Boden befestigt. An jedes Kinderzimmer ist ein eigenes Bad mit Dusche und WC angegliedert, das mit bruchsicheren Spiegeln ausgestattet ist.

Die Fenster der Kinderzimmer sind nicht zu öffnen. Die Klimatisierung erfolgt durch ein Lüftungssystem.

Im gesamten Wohnbereich gibt es manuell bedienbare Fenster und Türen, die zum Innenhof ausgerichtet sind. Die Schränke sind teilweise mit separaten Schließvorrichtungen versehen.

Zur Aufbewahrung von Medikamenten, Bargeld u.ä. steht im Dienstzimmer ein Tresor zur Verfügung.

Um sicher zu stellen, dass alle diensthabenden Mitarbeiter sowohl untereinander als auch auf herkömmliche Weise telefonisch erreichbar sind, trägt jeder Mitarbeiter ein schnurloses Telefon bei sich. Nutzräume wie Büro, Therapieraum und Nachbereitschaftszimmer sind zusätzlich mit festen Telefonanlagen ausgestattet.

Alle gesetzlichen Vorschriften (Hygiene, Brandsicherheitsbestimmungen u.a.) werden eingehalten und regelmäßig überprüft.

### **2. Soziale Sicherheit**

Die personelle Besetzung ist durch pädagogisches und therapeutisches Fachpersonal sichergestellt. Die Betreuungszeit umfasst täglich 24 Stunden. Es sind immer mindestens zwei Mitarbeiter im Dienst. Die nächtliche Betreuungszeit wird innerhalb der Wohngruppe durch einen Nachtdienst und eine Nachbereitschaft gewährleistet.

Zusätzlich ist eine einrichtungsinterne Rufbereitschaft für Tag und Nacht sichergestellt. Diese wird angefordert, wenn zusätzliche Interventionen notwendig werden.

In akuten Gefährdungssituationen werden per Notruf die örtliche Polizei, die Feuerwehr und der Rettungsdienst verständigt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben ihrer pädagogischen Fachkompetenz im Sicherheitsmanagement geschult. Die Schulung erfolgt durch regelmäßige interne und externe Fortbildungen. Im Team befinden sich u.a. ein Rettungssanitäter und ein Anti-Aggressions-Trainer. Ein Fortbildungsplan gewährleistet die

kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. PART-Schulung).

Als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für den präventiven Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz stehen den Kindern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einrichtung vier Beauftragte für den präventiven Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz und eine Ombudsschaft (siehe Anlage 1 „Wir sind für dich da!“) zur Seite.

Für die Kinder besteht die Möglichkeit eine unabhängige Ombudsschaft jederzeit telefonisch oder in einer regelmäßig stattfindenden Sprechstunde zu kontaktieren (siehe auch: Konzeption der intensivpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe, Beschwerdemanagement).

## **VI. Qualitätsziele 2018/2019**

Einmal im Jahr (letztes Quartal) wird die Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes und der erarbeiteten Instrumente vom Qualitätsmanagementbeauftragten und dem Leitungsteam überprüft.

Im August 2018 sind alle relevanten schriftlichen Handreichungen hinsichtlich des Schutzkonzeptes überarbeitet worden.

Im März 2013 wurden alle relevanten Prozesse des Schutzkonzeptes entwickelt und werden seitdem kontinuierlich angeglichen/ überarbeitet.

Immer im Januar d. J. werden die in der Richtlinie präventiver Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutz formulierten Qualitätsanforderungen evaluiert und im Februar d.J. im Leitungsteam vorgestellt und reflektiert.

Einmal im Jahr findet eine interne Fortbildung zu Methoden des Empowerments zur Beteiligung von jungen Menschen statt.

Mit den Kindern und Jugendlichen werden bis regelmäßig, mindestens einmal im Jahr Formen der Selbstbestimmung entwickelt und umgesetzt.

Während und bei Beendigung der Maßnahmen werden Befragungen zur Zufriedenheit der jungen Menschen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt, durchgeführt und ausgewertet.